

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Teil der Erträge von gemeinwirtschaftlichem Straßenbahnverkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) – Linienverkehr – im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Gotha (StPNV-Richtlinie 2019)

Präambel

Der Landkreis Gotha ist gemäß § 87 (2) ThürKO, präzisiert durch das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet. Dabei fördert der Landkreis als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG den ÖPNV im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

Mit Abschluss der Betrauungsvereinbarung vom 09.09.2009 zwischen dem Landkreis Gotha und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB) wurde der TWSB die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des öffentlichen Straßenbahnverkehr im Stadtverkehr Gotha sowie auf der Überlandverbindung nach Waltershausen, Friedrichroda und Bad Tabarz auferlegt.

Die Fortschreibung der StPNV-Richtlinie des Landkreises Gotha erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben des gültigen Nahverkehrsplanes für die Periode 2017 – 2021.

Die Erhaltung des Verkehrsträgers Straßenbahn wird priorisiert.

1 Rechtsgrundlagen

- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276)
- Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha, zuletzt fortgeschrieben mit dem Beschluss des Kreistages Gotha Nr.: 56/2016
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92)

2 Zuwendungszweck

Auf der Grundlage angemessener und sozialverträglicher Tarife und eines attraktiven und bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Landkreis Gotha, welches

- den Zugang zum Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) attraktiv gewährleistet,

- die Einbeziehung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sichert,
- den Schülerverkehr optimal integriert,
- eine einheitliche Tarif- und Fahrplangestaltung vorweist und
- einen barrierefreien Zugang zu den Verkehrsmitteln im StPNV gewährleistet

fördert der Aufgabenträger Landkreis Gotha den Betrieb des Verkehrsträgers Straßenbahn im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr.

3 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Gotha fördert, entsprechend den Bestimmungen des gültigen Nahverkehrsplans, eine bedarfsgerechte StPNV-Verkehrsbedienung durch den Verkehrsträger Straßenbahn im Landkreis Gotha.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das konzessionstragende Verkehrsunternehmen, welches im Landkreis Gotha gemäß der Nahverkehrsplanung Linienverkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Betriebszweig Straßenbahn erbringt.

5 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

5.1 Das Verkehrsunternehmen gewährleistet dem Aufgabenträger für alle im Landkreis Gotha verlaufenden Linienkonzessionen des Straßenbahnverkehrs eine bedarfsgerechte Bedienung, die mindestens den nachfolgend genannten Anforderungen entspricht:

5.1.1 Eine attraktive und bedarfsgerechte Verkehrsverbindung nach den qualitativen und quantitativen Anforderungen des gültigen Nahverkehrsplanes zwischen den durch die Straßenbahn angebundenen Gemeinden, einschließlich der Gewährleistung eines Zielverkehrs in der großen kreisangehörigen Stadt Gotha zur Erreichung von Verwaltungs- und Lebenszentren (z.B. Arbeitsstätten, Arbeitsagentur, Landratsamt, Kreiskrankenhaus, Einkaufszentren und evtl. touristische Zentren).

5.1.2 An den im Nahverkehrsplan ausgewiesenen Verknüpfungspunkten ist ein Maximum an Übergängen bzw. Anschlüssen zu weiterführenden Verkehren des StPNV bzw. SPNV sicher zu stellen.

5.1.3 Die Schülerbeförderung muss optimal in den öffentlichen Linienverkehr integriert sein.

5.2 Die bedarfsgerechte ÖPNV-Leistung ist dann gegeben, wenn die Straßenbahnverkehrsleistung den qualitativen und quantitativen Parametern des gültigen Nahverkehrsplanes entspricht. Die Verkehrstarife müssen angemessen sein. Das Verkehrsangebot muss mit dem Aufgabenträger einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Qualitätskriterien des Nahverkehrsplanes beziehen sich auf die Wahrung der festgelegten Anforderungen an:

- Tarif
- Haltestellen
- Fahrzeuge
- Fahrplangestaltung
- Fahrgastinformationen
- den Service
- die Barrierefreiheit
- das Unternehmen

5.3 Das Verkehrsunternehmen muss bis zum 31.08. des Vorjahres für alle Verkehrsleistungen, für welche der Landkreis Gotha vom Freistaat Thüringen Finanzhilfe erhalten kann, die für das Antragsverfahren nach der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaates notwendigen Unterlagen vollständig beim Landkreis Gotha einreichen. Die Anforderungen der gültigen StPNV-Finanzierungsrichtlinie an das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sind einzuhalten.

5.4 Das Verkehrsunternehmen muss im Vorjahr einen Antrag auf Projektförderung an den Aufgabenträger Landkreis Gotha für das Wirtschaftsjahr gestellt haben.

Dem Antrag sind beizufügen:

5.4.1 eine Auflistung der förderfähigen Linien inklusive deren vorgesehene Verkehrsleistung für das beantragte Wirtschaftsjahr,

5.4.2 ein Erläuterungsteil zur Darlegung der Zuwendungszweckentsprechung aus Ziffer 2 dieser Richtlinie und

5.4.3 einen Wirtschaftsplan, der Erträge und Aufwendungen für das beantragte Wirtschaftsjahr darstellt. Die Einnahmen- bzw. Aufwandspositionen des Wirtschaftsplanes, sind den IST-Werten des geprüften Jahresabschlusses des vorvorherigen Wirtschaftsjahres sowie dem Wirtschaftsplan des Vorjahres gegenüber zu stellen. Positionen, deren geplante Entwicklungen über das zu erwartende Maß hinausgehen, sind nachvollziehbar zu begründen bzw. deren Notwendigkeit nachzuweisen.

5.5 Jede Veränderung, die eine Abweichung der in 5.4.1 bis 5.4.3 dieser Richtlinie festgelegten Anmeldung bewirkt, ist dem Aufgabenträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Art und Umfang der Förderung

6.1 Der Landkreis Gotha fördert leistungsabhängig und unternehmensneutral.

6.2 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung. Sie wird im Rahmen der Projektförderung an das Verkehrsunternehmen ausgereicht und ist in ihrem Umfang von dem jährlich fortzuschreibenden leistungsbezogenen Fördersatz des Auf-

gabenträgers für den Betriebszweig Straßenbahn und der jährlichen Bewilligung des Verkehrsleistungsumfanges durch den Landkreis Gotha abhängig.

- 6.2.1. Die Festlegung des vorläufigen Fördersatzes für den Betriebszweig Straßenbahn und die Bewilligung des Verkehrsleistungsumfanges sind von den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes sowie von dem Antragsverfahren dieser Richtlinie abhängig.
- 6.3 Der Aufgabenträger behält sich vor, bei Verringerung des qualitativen und quantitativen Leistungsangebotes gegenüber den Vorgaben des Nahverkehrsplanes die Förderung ganz oder teilweise zu versagen bzw. zurückzufordern.
- 6.4 Mehrleistungen des Verkehrsunternehmens über die quantitativen Festlegungen des gültigen Nahverkehrsplanes sind nicht förderfähig.

7 Sonstige Bestimmungen

Die für den Verkehrsträger Straßenbahn zweckgebundene Finanzhilfe des Freistaates Thüringen an den Aufgabenträger wird ausschließlich über die Zuwendungsgewährung dieser Richtlinie an das Verkehrsunternehmen weitergereicht. Eine Doppelförderung von Verkehrsleistungen ist auszuschließen.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Das förderfähige Verkehrsunternehmen hat gemäß 5.4 einen vollständigen Antrag auf Projektförderung bis zum 30.06. des Vorjahres beim Aufgabenträger

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

zu stellen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Gotha.

8.2.2 Nach Ablauf der Antragsfrist aus 8.1 legt der Aufgabenträger auf der Grundlage des Ansatzes zur Haushaltsplanung/ Finanzplanung und der Festlegung des Nahverkehrsplanes einen voraussichtlichen Fördersatz für den Betriebszweig Straßenbahn fest.

Dem antragstellenden Unternehmen wird bis zum 30.09. des Vorjahres der vorläufige Fördersatz für den Betriebszweig Straßenbahn bekannt gegeben.

8.2.3 Sollte das beantragte Verkehrsangebot die Vorgaben des gültigen Nahverkehrsplanes übersteigen oder sollten Vorgaben der Haushaltsplanung des Landkreises eine vollumfängliche Leistungsbewilligung

nicht zulassen, legt der Aufgabenträger die förderfähige Verkehrsleistung des Betriebszweiges Straßenbahn entsprechend den Maßgaben des Nahverkehrs- bzw. Haushaltsplanes fest.

- 8.2.4 Erfüllt das Verkehrsunternehmen die förderrelevanten Voraussetzungen dieser Richtlinie, erlässt der Aufgabenträger auf der Grundlage des Förderantrages, der Feststellungen des Nahverkehrsplanes und der gültigen Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr bis zum 31.12. des Vorjahres einen Zuwendungsbescheid (Gesamtbescheid) an das Unternehmen. Ist die Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Wirtschaftsjahr noch nicht in Kraft getreten, erfolgt die Bewilligung bzw. Auszahlung der Förderung nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO.
- 8.2.5 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr.5.1 zu § 44 LHO.
- 8.2.6 Der Zuwendungsbetrag an das Verkehrsunternehmen setzt sich aus Eigenmitteln des Landkreises und ggf. Landesmitteln zusammen. Bei Weitergabe von Fördermitteln des Landes ist die Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO anzuwenden.
- 8.2.7 Aufgrund der Zweckbindung von Landesmitteln, welche vom Aufgabenträger an Straßenbahnunternehmen weitergegeben werden, wird dem Verkehrsunternehmen die Höhe der zweckgebundenen Landesmittel nach dem jeweiligen Erhalt des Zuwendungsbescheides vom Freistaat Thüringen mitgeteilt.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung zum Zuwendungsbescheid an das Verkehrsunternehmen erfolgt nach dessen Bestandskraft als monatlicher Zuschuss in Höhe von einem Zwölftel der beschiedenen Gesamtzuwendung für das Wirtschaftsjahr jeweils zum 10. des Monats.

8.4 Abrechnungsverfahren

- 8.4.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Aufgabenträger die Erbringung der geförderten Verkehrsleistung qualitativ und quantitativ nachzuweisen. Dazu sind die geleisteten Fahrplankilometer der einzelnen Linien in einer betriebszweigbezogenen Gesamtdarstellung quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats gegenüber dem Aufgabenträger abzurechnen.
- 8.4.2 Der Aufgabenträger behält sich vor, nach Eingang aller Abrechnungen gemäß Ziffer 8.4.1 für das Wirtschaftsjahr den bewilligten und den abgerechneten Leistungsumfang des Unternehmens zu vergleichen und bei nicht vollständiger Erfüllung die Bewilligung anzupassen und abzurechnen.

- 8.4.3 Bis zum 01.07. des Folgejahres ist dem Aufgabenträger durch das Verkehrsunternehmen eine Einnahmestatistik vorzulegen. Hierbei ist die Anzahl der verkauften Fahrscheintypen sowie die hierdurch erzielte bzw. zustehende Fahrgeldeinnahme auszuweisen und dem Vorjahr gegenüber zu stellen. Signifikante Abweichungen zum Vorjahr sind zu begründen.
- 8.4.4 Bis zum 01.07. des Folgejahres ist dem Aufgabenträger durch das Verkehrsunternehmen ein geprüfter Jahresabschluss mit Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für den Betriebszweig Straßenbahn vorzulegen. Für den Fall, dass nicht alle Geschäftsvorfälle des Verkehrsunternehmens im Wirtschaftsjahr der gemeinwirtschaftlichen Erbringung des auferlegten öffentlichen Personennahverkehrs für den Landkreis Gotha zuzurechnen sind, ist dies in Gewinn- und Verlustrechnung kenntlich zu machen (Trennungsrechnung). Ferner ist vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses zu bestätigen, dass Zuschüsse zu getätigten Investitionsmaßnahmen keine Erhöhung der Abschreibungskosten des Unternehmens bewirken.
- 8.4.5 Förderleistungen für nicht erbrachte Verkehrsleistungen sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Förderleistungen, welche nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 8 der VV zu § 44 LHO über Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.

9 Übergangsregelungen für die Jahre 2019 und 2020

9.1 Abrechnungsverfahren

Für den Betriebszweig Straßenbahn gilt:

Das weitere Abrechnungsverfahren der Zuwendungsgewährung gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Teil der Erträge von eigenwirtschaftlichen Verkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) - Linienverkehr - im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Gotha“ (StPNV-Richtlinie 2007) i.d.F. des Kreistagsbeschlusses Nr. 33/2012 vom 19.09.2012 für das Jahr 2019 im Betriebszweig Straßenbahn erfolgt nach den Festlegungen der Ziffer 8.4 dieser Richtlinie.

Zudem ist bis zum 01.07.2020 dem Aufgabenträger eine Abrechnung der Leistungen zu Verkehrskooperationen von mindestens zwei Unternehmen und gemeinsamen Verkehrsserviceleistungen im Jahr 2019 vorzulegen.

Für die Betriebszweige Stadtbus und Regionalbus gilt:

- 9.1.1 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, dem Aufgabenträger die Erbringung der geförderten Verkehrsleistung qualitativ und quantitativ nachzuweisen. Dazu sind die geleisteten Fahrplankilometer der einzelnen Linien in einer betriebszweigbezogenen Gesamtdarstellung quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats gegenüber dem Aufgabenträger abzurechnen.

- 9.1.2 Der Aufgabenträger behält sich vor, nach Eingang aller Abrechnungen gemäß Ziffer 8.4.1 für das Wirtschaftsjahr den bewilligten und den abgerechneten Leistungsumfang der einzelnen Unternehmen zu vergleichen und bei nicht vollständiger Erfüllung die Bewilligung anzupassen und abzurechnen.
- 9.1.3 Bis zum 01.07.2020 ist dem Aufgabenträger eine Abrechnung der Leistungen zu Verkehrskooperationen von mindestens zwei Unternehmen und gemeinsamen Verkehrsserviceleistungen im Jahr 2019 vorzulegen.
- 9.1.4 Bis zum 01.07. 2020 ist dem Aufgabenträger durch das Verkehrsunternehmen eine Einnahmestatistik für das Jahr 2019 vorzulegen. Hierbei ist die Anzahl der verkauften Fahrscheintypen sowie die hierdurch erzielte bzw. zustehende Fahrgeldeinnahme auszuweisen und dem Vorjahr gegenüber zu stellen. Signifikante Abweichungen zum Vorjahr sind zu begründen.
- 9.1.5 Bis zum 01.07.2020 ist dem Aufgabenträger durch das Verkehrsunternehmen ein geprüfter Jahresabschluss 2019 mit Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden geförderten Betriebszweig vorzulegen.
- 9.1.6 Förderleistungen für nicht erbrachte Verkehrsleistungen sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Förderleistungen, welche nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 8 der VV zu § 44 LHO über Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- 10.2 Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Teil der Erträge von eigenwirtschaftlichem Verkehr im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) - Linienverkehr - im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Gotha“ i.d.F. des Kreistagsbeschlusses Nr. 33/2012 vom 19.09.2012 wird zum 01.07.2019 außer Kraft gesetzt.

Gotha,

Eckert
Landrat